



Allgemeine Verkaufsbedingungen der Bisquiva GmbH & Co. KG (AVB)

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss

- (1) Die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden richtet sich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen, ausschließlich nach diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB). Mit Erteilung eines Auftrages an Bisquiva werden diese Verkaufsbedingungen anerkannt.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass Bisquiva ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für den Fall, dass abweichende Geschäftsbedingungen durch Bestätigungsschreiben an Bisquiva übermittelt werden.
- (3) Sämtliche Angebote von Bisquiva sind freibleibend. Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von Bisquiva schriftlich bestätigt werden. Die Erteilung eines Auftrages an Bisquiva gilt als verbindliches Vertragsangebot des Kunden. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist Bisquiva berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen, nach seinem Zugang bei Bisquiva, anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- (4) Der Vertragsschluss durch Bisquiva erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer von Bisquiva. Das gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Bisquiva zu vertreten ist.
- (5) Alle Vereinbarungen, die zwischen Bisquiva und dem Kunden zur Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber Bisquiva abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
Die AVB sind jeweils in ihrer aktuellen Fassung unter http://www.bisquiva.com/downloads/BQ_AVB_DE.pdf abrufbar.

§ 2 Erfüllungsort, Gefahrenübergang

- (1) Erfüllungsort für die von Bisquiva zu erbringenden Leistungen ist die vereinbarte Empfangsstelle.
- (2) Mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Personen, geht die Gefahr gemäß der vereinbarten Incoterms über.

§ 3 Lieferart, Verpackung

- (1) Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher Verpackung nach Wahl von Bisquiva. Eine Rücknahmeverpflichtung von Verpackungsmaterial besteht nicht. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial aus Anlass einer Lieferung durch Bisquiva übernimmt der Kunde auf eigene Kosten.
- (2) Erfolgt die Lieferung auf Normpaletten, so verbleiben diese im Eigentum von Bisquiva und sind im Rahmen der zwischen Bisquiva und dem Kunden bestehenden Handelsbeziehung Zug um Zug zu tauschen. Anderenfalls werden die Kosten dem Kunden durch Bisquiva belastet.
Bisquiva ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn (i) die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist oder (ii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Ziffer (ii) gilt nicht, wenn Bisquiva sich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt. Die über Teilleistungen ausgestellten Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung zahlbar.
- (4) Die Mindestabnahmemenge je Bestellung beträgt 10 sortenreine Vollpaletten, soweit nicht anders vereinbart.



§ 4 Lieferfristen

Soweit Liefertermine zwischen Bisquiva und dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich fix vereinbart werden, sind angegebene Liefertermine als vorgesehene Lieferdaten zu verstehen, die nicht als verbindlich gelten.

§ 5 Lieferverzögerung, Annahmeverzug

- (1) Bisquiva haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Bisquiva nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Bisquiva die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Bisquiva zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung Bisquiva gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Befindet sich der Kunde mit der Abnahme der Ware im Verzug, so kann Bisquiva weitere Lieferungen so lange verweigern, bis der Kunde seine Bisquiva gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus der vereinbarten Lieferung erfüllt hat. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- (3) Bisquiva kann weitere Lieferungen von einer vorherigen Zahlung des Kaufpreises oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen, ohne dass dem Kunden hieraus das Recht erwächst, vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungsdatum ist der Versandtag. Eine Vordatierung ist ausgeschlossen.
- (2) Zahlungen sind bis zum 30. Tag nach Rechnungsdatum ohne Abzug an Bisquiva zu leisten. Sofern der Kunde Bisquiva ein entsprechendes Mandat zur Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren erteilt, wird Bisquiva die vorgeschriebene Pre-Notification spätestens 5 Tage vor Einzug vornehmen.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, tritt der Zahlungsverzug ein. Bei diesem Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per anno berechnet, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Bisquiva behält sich weiterhin die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden oder weiteren Schadens vor.
- (4) Gegenüber Ansprüchen von Bisquiva kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziffer 7.3 unberührt.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Bisquiva leistet für Mängel an der gelieferten Ware Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (2) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gemäß §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist und einen eventuell festgestellten Mangel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Empfang der Ware gerügt hat. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Mängelrügen sind schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für eventuelle Falschlieferungen oder Mengendifferenzen.
- (3) Bisquiva ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (4) Der Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums nach Lieferung berechtigt den Kunden nicht zur Rückgabe der Ware.
- (5) Als ordnungsgemäße Beschaffenheit der Ware gilt die Produktbeschreibung, die zwischen Bisquiva und dem Kunden vereinbart wurde. Öffentliche Äußerungen oder Anpreisungen stellen neben der Produktbeschreibung von Bisquiva keine eigenständige Beschaffenheitsangabe der Ware dar.



- (6) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (7) Der Kunde hat auf das Verlangen von Bisquiva innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen eines Mangels vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf Lieferung besteht.
- (8) Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (9) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Erfüllung. Gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher bleiben unberührt. Soweit Bisquiva etwaige Mängelansprüche des Kunden nicht ausdrücklich anerkennt (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB), erfolgen Neulieferungen und Nachbesserungen des Liefergegenstands auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Leistungspflicht.

§ 8 Haftung

- (1) Bei leicht fahrlässigen Verletzungen von vertragswesentlichen Hauptpflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Bisquiva auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dieses gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Bisquiva.
- (2) Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit, soweit Bisquiva einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
- (3) Die in § 7 (9) genannte Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bisquiva behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
- (2) Dem Kunden ist es gestattet, die ihm übergebene Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu veräußern oder zu verarbeiten. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, so darf er nicht mehr über die ihm bereits gelieferten Waren verfügen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, Bisquiva unverzüglich Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mitzuteilen und die zur Geltendmachung der Rechte von Bisquiva erforderlichen Auskünfte zu geben sowie entsprechende Unterlagen herauszugeben.
- (4) Der Kunde tritt bereits mit der Auftragserteilung bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit Bisquiva die ihm aus der Veräußerung oder Weiterverarbeitung entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, die gegen Dritte erwachsen mit allen Nebenrechten an Bisquiva ab. Bisquiva nimmt diese Abtretung an. Der Kunde versichert darüber hinaus, dass er über die an Bisquiva abgetretenen Forderungen noch nicht anderweitig verfügt hat. Bisquiva behält sich vor, die entstandene Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Bisquiva nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- (5) Der Kunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bisquiva berechtigt, Ansprüche aus der Weiterveräußerung an Dritte anderweitig abzutreten. Die Ansprüche von Bisquiva aus §§ 47 und 48 InsO bleiben vorbehalten.
- (6) Bei ausbleibender Zahlung behält sich Bisquiva das Recht zur Herausgabe des Eigentums vor. Die Rücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass der Rücktritt von Bisquiva schriftlich erklärt wird.



§ 10 Rechte, Präsentationen von Innovationen

- (1) Sämtliche Rechte an Arbeitsergebnissen und Inhalten von Präsentationen (einschließlich enthaltener Konzepte, Gestaltungen, Preise, Konditionen, Planungen, etc.) verbleiben ebenso wie jegliches der Präsentation zugrundeliegende Know-how und unabhängig davon, ob die Präsentation Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte beinhaltet, ausschließlich bei Bisquiva.
- (2) Mit der Präsentation und/oder Überlassung von Präsentationen räumt Bisquiva keinerlei Rechte an den Arbeitsergebnissen ein. Jegliche Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Bearbeitung sowie jegliche Weitergabe an Dritte ist unzulässig und bedarf einer gesonderten Vereinbarung der Parteien.
- (3) Alle Inhalte der Präsentationen unterliegen der strikten Vertraulichkeit.
- (4) Die Ziffern 1-4 gelten entsprechend für alle weiteren Unterlagen, die mit Präsentation und/oder Übergabe präsentiert oder übergeben wurden.

§ 11 Compliance, Nachhaltigkeit

- (1) Der Kunde ist in vollem Umfang mit der Corporate Compliance Regelung der Bahlsen Gruppe, insbesondere dem Code of Conduct, in der jeweils aktuellen Fassung vertraut und wird die dortigen Regelungen vollumfänglich einhalten. Der Code of Conduct ist unter <https://www.thebahlsenfamily.com/de/download/> abrufbar und wird nach Verlangen übersandt.
- (2) Die Bahlsen Gruppe versteht Nachhaltigkeit als kontinuierlichen Lern- und Wandlungsprozess für das gesamte Unternehmen. Nachhaltigkeit bedeutet für Bisquiva kein abschließendes Ergebnis, sondern beschreibt einen Weg, den es für verantwortungsbewusste Unternehmen zu gehen gilt. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorgaben der Nachhaltigkeitsrichtlinie einzuhalten und durch geeignete Maßnahmen auf Nachhaltigkeit zu achten. Die Nachhaltigkeitsrichtlinie wird auf Verlangen übersandt.
- (3) Auf Verlangen von Bisquiva ist die Umsetzung der Compliance und/oder Nachhaltigkeitsvorgaben durch den Kunden nachzuweisen. Verstößt der Kunde gegen die vorstehenden Vorgaben und hilft er dem Verstoß nicht innerhalb einer von Bisquiva gesetzten, angemessenen Frist, steht Bisquiva das Recht zu, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten.

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist unser Geschäftssitz Hannover, soweit unser Vertragspartner Kaufmann ist. Jedoch sind wir auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferungen ist die vereinbarte Empfangsstelle.
- (3) Als anwendbares Recht wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts vereinbart. Voraussetzungen und Wirkung des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

Bisquiva GmbH & Co. KG
Hannover, den 16.09.2019